

RS Vwgh 1992/10/27 92/05/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1992

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauO NÖ 1976 §113 Abs2 Z3 lit a;

BauRallg;

B-VG Art130 Abs2;

VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Frage, ob die Voraussetzung des § 113 Abs 2 Z 3 lit a NÖ BauO 1976 für die Zulässigkeit eines Abtragungsauftrages erfüllt ist, ist eine Vorfrage gem § 38 AVG (Hinweis E VfGH 21.9.1984, B 534/80, VfSlg 10123). Da die Vollstreckung eines Abtragungsauftrages bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Bauansuchen unzulässig ist, hat der Gemeinderat von seinem Ermessen nicht in gesetzwidriger Weise Gebrauch gemacht, wenn er das bei ihm anhängige Verfahren über den Abtragungsantrag nicht aussetzt, sondern auf Grund einer eigenen Vorfragenbeurteilung von der Unzulässigkeit der Baulichkeit ausgeht.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050254.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at